

# A Grundstrukturen

## 1 Bevölkerungsentwicklung

Im späten 15. Jh. haben sich die durch den „Schwarzen Tod“ und die folgenden Pestwellen verursachten Bevölkerungsverluste weitgehend wieder ausgeglichen. Die Bevölkerungszahl steigt im Laufe des 16. Jhs. überall deutlich an, um anschließend für mehr als ein Jahrhundert zu stagnieren. Man spricht für diese Zeit auch von der *Krise des 17. Jhs.* Etwa ab 1730 jedoch beginnt sich die Bevölkerung in fast sämtlichen Gebieten Europas so stark zu vermehren wie zuvor lediglich im hohen Mittelalter. Durch die Verbesserung der Ernährungslage, bedingt vor allem durch günstigeres Klima und reichere Ernten, sinkt die Todesrate jetzt beständig unter die Geburtenrate. Daraus ergibt sich bis 1800 eine Bevölkerungsvermehrung um etwa 50%, die auch als *Demographische Revolution des 18. Jhs.* bezeichnet wird.

Es zeigt sich am Ende indes, dass die Nahrungsmittelproduktion mit diesem Wachstum kaum Schritt halten kann. Auch fehlt es zunehmend an Arbeitsplätzen. Sie können weder von der noch weitgehend auf dem starren Zunftwesen basierenden gewerblichen Wirtschaft, noch vom nach wie vor auf mittelalterlichen, „feudalen“ Eigentums- und Rechtsverhältnissen beruhenden Agrarsektor in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden. Die stürmische Bevölkerungsentwicklung ist also mit Ursache für die Krise des späten 18. Jhs., die sich nicht nur in Frankreich ab 1789 in Form von Unzufriedenheit, Unruhen und Erhebungen zeigt, sondern in abgemilderter Form auch in weiten Teilen des übrigen Europas.

## 2 Gesellschaft und Wirtschaft

Der Gesellschaftsaufbau der Frühen Neuzeit gleicht noch lange weitgehend dem des Mittelalters. Bis zu den Umbrüchen um 1800 bleibt die ständisch gegliederte Gesellschaft bestehen.

Der *Adel* ist – obwohl er kaum mehr als 2% (Osten und Südosten Europas mehr als 10%) der Bevölkerung umfasst – nach wie vor der tonangebende Stand. Er besetzt i. d. R. auch die höheren Ränge der Geistlichkeit. Allerdings

**Die Bevölkerung verschiedener europäischer Länder zwischen 1500 und 1900**  
(geschätzt in Mio.)

	um 1500	um 1600	um 1700	um 1800	um 1900
Deutschland ( <i>Grenzen v. 1871</i> )	12,0	15,0	15,0	24,5	50,6
Schweiz	0,8	1,0	1,2	1,8	3,3
Frankreich ( <i>Grenzen v. 1766 bzw. 1871</i> )	16,4	18,5	20,0	26,9	40,7
heutiges Benelux-Gebiet	1,9	2,9	3,4	5,2	11,8
Britische Inseln	4,4	6,8	9,3	15,0	42,4
Iberische Halbinsel	9,3	11,3	10,0	14,6	24,0
Apenninen-Halbinsel	10,5	13,3	13,3	18,1	33,0
Skandinavien	1,5	2,4	2,8	5,1	12,6
Donauländer ( <i>Habsburgerreich</i> )	5,5	7,0	8,8	23,3	47,0
Balkanländer ( <i>Osmanische Gebiete</i> )	7,0	8,0	8,0	10,5	17,0
Polen-Litauen ( <i>Grenzen v. 1772</i> )	4,5	6,5	7,5	11,5	21,0
Russland ( <i>Grenzen v. 1772</i> )	8,0	14,0	16,0	24,0	59,0
Europa insgesamt ( <i>gerundet</i> )	81,8	106,7	115,3	178,1	(363,3)

Die Schätzungen der historischen Bevölkerungswissenschaft (oder „Historischen Demographie“) beruhen – da Statistiken für die Zeit vor 1800 faktisch fehlen – auf Erhebungen der „Bevölkerungsbewegung“ (ausgedrückt in Geburten-, Heirats- und Sterberaten [*Natalität*, *Nuptialität* und *Mortalität* in Promille]) aufgrund der Auswertung der Tauf-, Heirats- und Bestattungseintragungen in Pfarrbüchern von Kirchengemeinden, soweit diese erhalten sind. Die hierdurch gewonnenen Daten werden mit anderen Quellen (z. B. Steuerregistern und Zählungen von Feuerstellen, die über die Anzahl von Haushaltungen in bestimmten Orten oder Gebieten Auskunft geben) abgeglichen und auf einzelne Regionen bzw. auf ganze Staaten „hochgerechnet“. Die Ergebnisse können daher nur äußerst grobe Annäherungen an die wirkliche Bevölkerungszahl liefern, sie geben aber den Trend der Bevölkerungsentwicklung einigermaßen genau wieder.

sinkt seine wirtschaftliche Bedeutung vor allem im Westen Europas gegenüber dem Stadtbürgertum. An den Fürstenhöfen aber bleibt seine Bedeutung erhalten und auch im Militärwesen behält er seine führende Stellung. In der Staatsverwaltung wächst dagegen die Bedeutung der Beamten, die meist bürgerlicher Herkunft sind. Sie sind oft studierte Juristen und für die Landesherren wegen ihrer Fachkenntnisse unentbehrlich. Vielfach werden hohe Beamte in den Adelsstand erhoben und damit selbst „hoffähig“. Zwischen diesem neuen und dem alten Adel gibt es heftige Konkurrenz. Erst im späten 18. Jh. wachsen beide Gruppen – der sog. Schwert- und der Amtsadel – langsam zu einem Stand zusammen, auch weil viele „nobilisierte“ Bürgerliche gern den Lebensstil des Adels – sei es als ländliche Grundherren, sei es als Höflinge – übernehmen, um ihre „Ebenbürtigkeit“ zu beweisen.

Während sich der Adel in seinem Anspruch auf Vorrang zunehmend bedroht fühlt, befindet sich das Bürgertum – in West- und Mitteleuropa mehr als ein Zehntel der Bevölkerung – im stetigen Aufstieg. Im Bürgertum zählen vor allem die städtischen Ober- und Mittelschichten. Sie haben es zu Reichtum oder zu einem gewissen Wohlstand gebracht und können es sich leisten, begabte Söhne studieren zu lassen. Handwerksmeister und kleinere Kaufleute bzw. Ladenbesitzer haben wenig Einfluss. Das Handwerk ist noch weitgehend in Zünften organisiert, welche die Produktionsart und -menge sowie die Preisgestaltung rigiden Zwängen unterwerfen. Allerdings ist die arbeitsteilige Manufaktur, die Vorform der modernen Fabrik, für spezielle Produkte – u. a. Luxuswaren (wie Porzellan), aber auch Waffen – im Aufschwung begriffen. Manche Unternehmer verlagern schon früh bestimmte Arbeitsprozesse (wie Spinnen und Weben für die Textilerzeugung) in nahe Dörfer („Verlagswesen“), wo auf diese Weise Möglichkeiten des Zuverdiensts neben der Landwirtschaft geschaffen werden. Die städtischen Unterschichten (u. a. Zunftgesellen, Dienstboten und Tagelöhner) leben oft am Rand des Existenzminimums und leiden in kritischen Zeiten regelmäßig Hunger.

Der allergrößte Teil der Bevölkerung – i. d. R. mindestens 80% – lebt auf dem Land, und zwar in dörflichen Gemeinschaften. Die Dorfgesellschaft, die sich bis zu einem gewissen Grad selbst verwaltet, ist stark differenziert. Neben den Groß- oder Vollbauern gibt es Kleinbauern, aber auch Dorfbewohner, die nur ein kleines Haus mit Garten oder nicht einmal dies ihr Eigen nennen. Sie sind auf Zuverdienst angewiesen oder müssen sich bei den reicheren Bauern verdingen. Die Nutzung des Gemeindelands (Almende) hängt vom Besitzanteil eines jeden an der Dorfflur bzw. vom sozialen Status ab. Dabei sind auch die reicheren Bauern – es sei denn, sie haben ihr

Land gepachtet – grundherrschaftlichen Rechten (von Adligen oder kirchlichen Einrichtungen) in der Form von Abgaben und/oder Dienstleistungen unterworfen. Sie können bis hin zur Gutsherrschaft reichen, die vor allem in Ostmittel- und Osteuropa vorherrscht und in der neben persönlicher Leihherrschaft über die bäuerliche Bevölkerung (mit „Schollenbindung“) von den Grundherren auch die Gerichtsherrschaft ausgeübt wird.

Üblich ist seit dem 12. Jh. die Dreifelderwirtschaft. Die gemeinschaftliche Nutzung der Dorfgemarkung erfolgt in den einzelnen – oft in langen, schmalen Streifen abgesteckten – Parzellen der verschiedenen „Gewanne“ (Flurteile) mit gleicher Fruchtfolge. Da sie kaum Ertragssteigerungen ermöglicht, geht man im späten 18. Jh. dazu über, die verstreuten Parzellen zu größeren Blöcken zusammenzulegen und auch die Almenden aufzuteilen (Flurbereinigung). Dieser Prozess, der meist mit der Befreiung der Bauern von grundherrlichen Lasten verbunden ist, führt im 19. Jh. zur Bildung eigener Produktionseinheiten. Verbunden mit verbesserten Bearbeitungsmethoden (Maschinen- und Düngereinsatz) ermöglicht er schließlich, die Ernährung der stürmisch weiterwachsenden Bevölkerung sicherzustellen. Zugleich wird aber auch ländliche Arbeitskraft freigesetzt, die in die neu entstehenden Industriezentren zieht. Diese Umgruppierung der Arbeitsbevölkerung setzt im späten 18. Jh. zuerst in England ein.

### **3 Das Werden des frühmodernen Staates**

Seit dem hohen Mittelalter hat sich die „Staatlichkeit“ aus früheren Herrschaftsverbänden zu „Territorialstaaten“ entwickelt, d.h. hin zur allmählichen Verdichtung von personengebundenen herrschaftlichen Rechten (Gefolgschafts- bzw. Lehnswesen) bis zur durchgängigen Kontrolle eines Flächengebiets. Der Territorialstaat erfordert neue Formen der Verwaltung, insbesondere im Finanzbereich. Er benötigt daher einen neuen Typus von Fachleuten, nämlich spezifisch geschulte Amtsträger, die im Namen des „Landesherrn“ ihre Aufgaben wahrnehmen. Neben diese neue Form „Landesherrschaft“ tritt die Landesvertretung. Sie befindet über Gelder, die der Landesherr durch seine üblichen Einnahmen nicht abdecken kann („Steuern“). Die Landesvertretungen sind nach „Ständen“ gegliedert: In der Regel tagen Abgeordnete der Geistlichkeit, des Adels und der Städte in getrennten Kurien. Das Stärkeverhältnis zwischen Landesherr und Ständeversammlung ist von Land zu Land unterschiedlich. Dort, wo es den Fürs-

ten gelingt, eine eigene Finanzverwaltung aufzubauen und schließlich die Steuerbewilligungskompetenz der Ständevertretung auszuschalten, d. h. aus eigener Machtvollkommenheit Steuern zu erheben, spricht man – mit einem erst im 19. Jh. geprägten Begriff – von „Absolutismus“. Hierfür ist Frankreich zwischen 1614 und 1789 das gängige Beispiel, andere sind Österreich, Brandenburg-Preußen und Dänemark. Es handelt sich hier durchweg um Staaten, in denen sich die Erbllichkeit der Monarchie durchgesetzt hat. Wo sich – nicht selten nach heftigen Konflikten – zwischen Landesherren und Ständevertretungen ein Gleichgewicht einspielt, wie im England des 17. Jhs., kann man von einer Vorform des modernen Parlamentarismus sprechen. Das Beispiel Schwedens im 17. und 18. Jh. zeigt, dass ein Land zu verschiedenen Zeiten durchaus beide Formen durchleben kann. Daneben gibt es Staatswesen, in denen die Stände die dominierende Rolle spielen (wie in Polen) oder aber faktisch ohne Landesherrn die oberste Regierungsgewalt ausüben (wie in der Republik der Niederlande zwischen 1579 und 1749). Für die Staatstheoretiker der Frühen Neuzeit schwer zu klassifizieren sind Staatswesen auf föderaler Grundlage wie das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation“ oder die Eidgenossenschaft. Sie entwickeln faktisch keine für alle Teile gemeinsame Staatsverwaltung, sondern überlassen die inneren Angelegenheiten ihren Mitgliedern.

Die Verwaltung eines Territoriums erfolgt oft durch Ratsgremien mit Sammelkompetenzen, deren Mitglieder (Räte) gemeinsam Entscheidungen des Landesherrn vorbereiten, oder durch hohe, ihm direkt unterstellte Amtsträger selbst. Mit ihren Mitarbeitern bilden sie „Behörden“, in denen die Fäden der administrativen Tätigkeit zusammenlaufen. Sie sind anfänglich für einzelne Gebietsteile, bald aber auch für bestimmte Sachfragen des gesamten Territoriums zuständig. Dieses „Ressortprinzip“, das für den Justizbereich an das alte „Hofamt“ des Kanzlers geknüpft ist sowie für den Wirtschafts- und Finanzbereich an die Finanz- und Steuerverwaltung, setzt sich schließlich durch. In Frankreich z. B. bearbeiten die vier Staatssekretäre anfänglich die jeweils in einem Viertel des Königreichs anfallenden Probleme, zugleich und später ausschließlich sind sie für Äußeres, Heer- und Marinewesen sowie für die königlichen Hausangelegenheiten zuständig. Dieses „Mischprinzip“ besteht auch anderswo. In England gibt es zwei Staatssekretäre, für den Norden und für den Süden; später ist einer als *Home Secretary* für die Innen-, der andere als *Foreign Secretary* für die Außenpolitik verantwortlich. In Preußen werden mit dem „Generaldirektorium“ 1723 fünf Ratsgremien („Departements“), jeweils unter einem „Staatsminister“, eingerichtet; davon

sind vier für alle Angelegenheiten bestimmter Provinzen, daneben aber auch für bestimmte Sachfragen der gesamten Monarchie zuständig. Das fünfte befasst sich nur mit Justizangelegenheiten, und daneben gibt es schon vorher ein „Außenministerium“. Das reine „Ressortprinzip“ wird schließlich nach dem Vorbild Frankreichs seit 1789 überall eingeführt: Später gibt es in der Regel fünf „Ministerien“ (Inneres, Äußeres, Finanzen, Justiz und Heer, dazu – falls nötig – auch Marine). Ergänzt wird die Zentralverwaltung durch Amtsträger auf unterer Ebene in den einzelnen Landesteilen (Provinzen, Grafschaften u. ä.) bis hin zu den Landkreisen und ihren „Ämtern“, oft ihrerseits mit Ständeversammlungen; die „Landstädte“ haben – oft von oben eingesetzte und kontrollierte – Bürgermeister, die mit gewählten Stadträten zusammenarbeiten.

Zusätzlichen Machtgewinn verzeichnen die Landesherren durch die „Konfessionalisierung“: Im Zuge der „Reformation“ entstehen durch die Säkularisierung der Kirche in den „evangelischen“ Territorien dem Landesherrn unterstellte „Landeskirchen“, deren Amtsträger von ihm bestellt und besoldet werden. Über die Pfarrer kann – nicht zuletzt durch die Kontrolle der höheren Bildungsanstalten bis hin zu den Landesuniversitäten – stärkerer Einfluss auf die Untertanen zur Anerkennung des landesherrlichen „Gottesgnadentums“ genommen werden. Die kirchlichen Angelegenheiten werden von einer eigenen Behörde (z. B. dem Konsistorium) verwaltet. In den katholischen Gebieten (wie in Bayern und den österreichischen Herzogtümern) überlässt das Papsttum den romtreu bleibenden Fürsten oft weitreichende Kompetenzen im Kirchenwesen (u. a. durch förmliche Verträge, sog. Konkordate), so dass auch hier der Pfarrstand landesherrlich orientiert ist und der oft zu den protestantischen Bekenntnissen tendierende Adel ausgehebelt und entweder zur Auswanderung genötigt oder in die alte Kirche zurückgeführt und zugleich der landesherrlichen Kontrolle unterworfen werden kann.

In der Staatstheorie wird versucht, die Entwicklung hin zum frühmodernen Territorialstaat systematisch zu erfassen. Hierbei sind antike Denkmodelle wichtig, in erster Linie das von der „Mischverfassung“ (*monarchia mixta*), d. h. der Kombination der drei idealen Verfassungstypen Monarchie, Aristokratie und Demokratie, die den ständigen Umschwüngen im sog. Verfassungskreislauf Einhalt gebieten und politische Stabilität herstellen soll. Dieses Modell liegt dem Ende des 17. Jhs. in England eingeführten System des *King in Parliament* zugrunde. Davon hergeleitet ist das Prinzip der Gewaltenteilung bei John Locke (\*1632, †1704) bzw. bei Montesquieu (\*1689,

†1755): Es soll durch Aufteilung der Staatsgewalt (Exekutive, Legislative sowie Judikative) persönliche Willkür eines Monarchen unterbinden. Radikal feindlich gegen jede landesherrliche Vorherrschaft sind die „Monarchomachen“ im Frankreich der Religionskriege des späten 16. Jhs. eingestellt: Sie sehen letztlich jede königliche Gewalt als vom Volk abgeleitet an. Ihnen entgegen stellt sich Jean Bodin (\*1529, †1596), der zur Aufrechterhaltung des inneren Friedens die ungeteilte Macht („Souveränität“) für den König fordert, die allenfalls an Amtsträger delegiert werden kann. Ebenfalls durch Bürgerkriegserfahrungen geprägt, formuliert der Engländer Thomas Hobbes (\*1588, †1679) Ähnliches: Das Volk müsse, um den inneren Frieden zu wahren, einem übermächtigen Monarchen alle Gewalt übertragen. Bodin und Hobbes sind die Hauptvertreter der Absolutismustheorie. Die Französische Revolution wird das Prinzip des königlichen Absolutismus zu dem der Volkssouveränität umkehren. Anders als diese Theoretiker sieht Jean-Jacques Rousseau (\*1712, †1778), ähnlich wie bereits Montesquieu, den Zusammenhang zwischen politischen Systemen und dem Flächenumfang von Staaten. Sein Ideal ist die in kleinen Staatswesen einzuführende Demokratie, für deren Mitglieder es einer eigenen Erziehung hin zu kooperationsbereiten Bürgern bedarf. Von ihnen geht ein das Gemeinwesen tragender „Gemeinwille“ (*volonté générale*) aus, der notfalls auch durch eine Minderheit gegen den chaotischen Willen aller (*volonté de tous*) mit dem Gemeinwohl als leitendem Ziel durchgesetzt werden muss. Die Debatte um die beste Staatsform ist damit noch längst nicht abgeschlossen, sondern hält bis heute an.

#### 4 Kirchliche Auseinandersetzungen

Seit dem 14. Jh. gibt es Diskussionen um den unumschränkten päpstlichen Führungsanspruch in der Kirche (Supremat). Er ist verbunden mit der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in letzter Instanz, auch wenn weltliche Angelegenheiten damit verbunden sind, die sich von den geistlichen nicht immer sauber trennen lassen. Zugleich wird beansprucht, geistliche Handlungen, vor allem aber die Vergabe von Ämtern und Pfründen, mit Abgaben belegen zu können. Bereits 1351 und 1356 verwarft sich das englische Parlament dagegen (*Statute of Provisors* bzw. *Statute of Praemunire*). In Frankreich kommt es 1438 zur Verkündung der „Gallikanischen Freiheiten“ durch König Karl VII. (\*1422, †1461), wonach die Kirche in Frankreich grundsätzlich vom Papst unabhängig sein soll. Es geht aber auch um den Vorrang

der Kirchenkonzilien, dazu um Glaubensfragen, nachdem die Pestwellen des späten Mittelalters die von der Kirche vermittelte Gewissheit erschüttert haben, ein frommer, durch gute Taten ausgewiesener Christ könne das Ewige Leben erlangen, wenn auch erst nach Reinigung seiner Sünden durch das Fegefeuer. Die Autorität des Papsttums steht mehr denn je auf dem Spiel, selbst nachdem die Kirchenspaltung 1417 überwunden worden ist (vgl. GK II/2, S. 90 ff.). Mehr und mehr stellt sich die römische Kurie durch ihr Finanzgebahren selbst in Frage. Dies betrifft nicht zuletzt den Verkauf von Ablässen zur Verkürzung des Leidens der Seelen im Fegefeuer.

Dies erklärt die Wirkung **Martin Luthers** (s. S. 21) (\*1483, †1546), die schließlich zur erneuten Kirchenspaltung führt. Der Sohn eines im Eislebener Kupferbergbau zu Wohlstand gelangten Unternehmers bäuerlicher Herkunft soll, um den sozialen Aufstieg seiner Familie fortzusetzen, eigentlich das Rechtsstudium in Erfurt aufnehmen. 1505 tritt er jedoch in einer tiefen Glaubenskrise dem dortigen Kloster der Augustinereremiten bei, einem Bettelorden mit damals in Mitteleuropa besonders strenger Ausrichtung. Als Mönch absolviert er das Theologiestudium. Nach der Priesterweihe 1507 wird er 1512 zur Lehrtätigkeit an die Universität Wittenberg versetzt, wo er – zum Doktor der Theologie promoviert – die Professur für Bibelexegese erhält. Eingehende Beschäftigung mit den Paulus-Briefen und jahrelange Selbstzweifel, wie er die Gnade Gottes erlangen könne, führen ihn zur Lehre von der jedem wahrhaft Gläubigen zuteil werdenden Zuwendung Gottes: Aus dem Glauben, nicht aus den Werken des Menschen erwächst die „Rechtfertigung“ (d. h. die Befreiung von der Erbsünde), die am Ende der Zeiten die Erlösung sichert. Theologische Lehren müssen auf dem Bibeltext beruhen: was nicht in der „Schrift“ steht, ist aus theologischer Sicht zu verwerfen.

Ende Oktober oder Anfang November 1517 fordert Luther in 95 Thesen zu einer Disputation um den Ablasshandel auf. Sie sind an den Erzbischof von Magdeburg und Mainz, **Albrecht von Brandenburg** (s. S. 21), gerichtet und verurteilen die gängige Praxis des Ablasses zur Vergebung der Sünden durch die Kirche. Zudem werfen sie die Frage auf, ob man überhaupt durch gute Werke Gottes Gnade erlangen kann. Der sog. **Thesenanschlag** (s. S. 21) zieht zwei Disputationen nach sich (Heidelberg, April 1518; Leipzig, Juni/Juli 1519). Luther verneint dabei sowohl die Autorität des Papsttums als auch die von Kirchenkonzilien, weil sie durch den Bibeltext nicht legitimiert seien. Während in Rom gegen ihn ein Ketzerprozess läuft, formuliert er 1520 seine theologischen Auffassungen in mehreren Schriften, die sofort weite Verbreitung und Zustimmung finden. Die ihm zugesandte



Bann-Bulle des Papstes verbrennt er öffentlich am 10. Dezember 1520 vor den Toren Wittenbergs.

Im Frühjahr 1521 muss er sich vor Kaiser Karl V. auf dem Wormser Reichstag verantworten. Hierfür hat er auf Betreiben seines Landesherrn, Kurfürst Friedrich von Sachsen, freies Geleit erhalten. Er weigert sich, seine Ansichten zu widerrufen, es sei denn, sie würden durch die Bibel widerlegt. Die Folge ist die Verhängung der Reichsacht gegen ihn (*Wormser Edikt*, Mai 1521). Luther wird durch einen fingierten Überfall auf seiner Rückreise nach Wittenberg durch seinen Landesherrn, der ihn so beschützen will, auf die thüringische Wartburg verbracht (Anfang Mai 1521). Dort arbeitet er in den Monaten bis zur Rückkehr nach Wittenberg (März 1522) an seiner berühmten Bibelübersetzung ins Deutsche, die schließlich 1534 vollendet ist. Hierbei unterstützt ihn der Gräzist **Philipp Melanchthon** (\*1497, †1560), der im Lauf der Zeit zu seinem wichtigsten theologischen Mitarbeiter wird. Wieder in Wittenberg, berät er die Landesherren, die sich seiner Lehre öffnen, bei der Einführung von *Landeskirchen*: Herauslösung des jeweiligen Territoriums aus dem bestehenden Bistumsverband, Übernahme der bischöflichen Funktionen durch den Landesherrn, Säkularisierung (Verstaatlichung) des Kirchenguts und Aufhebung der Klöster, Unterstellung des Pfarrerstands unter eine staatliche Behörde (Konsistorium), durch diese regelmäßige Kontrolle der Pfarreien durch Visitationen. Dieser Vorgang wird gemeinhin als „Reformation“ bezeichnet.

Bei den Anhängern des „Luthertums“, dessen dogmatische Grundlagen in dem von Melanchthon für den Augsburger Reichstag von 1530 verfassten „Augsburgischen Bekenntnis“ (*Confessio Augustana*; s. u., S. 46 f.) dargelegt werden, gibt es nach dem *Interim* von 1548 (s. u., S. 50 f.) heftige Auseinandersetzungen zwischen den streng an Luther orientierten Anhängern des Matthias Flacius Illyricus (\*1520, †1575), den *Gnesiolutheranern* (griech. *gnēsios* = vollbürtig, echt) oder „Flacianern“, und den *Philippisten*, den Anhängern Melanchthons. Letztere sind gegenüber den Altgläubigen bzw. gegenüber der „calvinistischen“ Prädestinationslehre (s. u.) kompromissbereiter. Die Flacianer haben die 1548 gegründete Universität Jena zum Mittelpunkt, die Philippisten die Universität Wittenberg. Erst 1580 einigen sich die meisten lutherischen Kirchen auf eine „Konkordienformel“, die sich stärker an die strenge Richtung anlehnt.

Einen neuen Ansatz zur Überwindung der dogmatischen Gegensätze, zunächst innerhalb des Luthertums, bildet der sich seit dem späten 17. Jh., ausgehend von entsprechenden Denkrichtungen in den Niederlanden und in

**Luthers drei Prinzipien** a) allein durch den Glauben (*solā fidē*) erlangt der Mensch die Gnade Gottes, b) allein durch dessen Gnade (*solā gratiā*) erlangt er die Rechtfertigung, c) theologische Lehren müssen allein durch die Bibel (die „Schrift“ – daher „Schriftprinzip“) belegt sein (*solā scripturā*).

**Albrecht von Brandenburg** (\* 1490, † 1545), Bruder des brandenburgischen Kurfürsten Joachim I. (1499–1535), 1513 Erzbischof von Magdeburg, 1514 auch Erzbischof (und Kurfürst) von Mainz, benötigt für die päpstliche Erlaubnis (Dispens), beide Ämter wahrzunehmen, hohe Geldsummen, die er sich vom Bankhaus Fugger in Augsburg leiht und die er durch Ablasshandel einzutreiben versucht. Ein **Abläss** ist die schriftliche Bestätigung dafür, dass man nach dem Tod weniger oder gar keine Zeit im Fegefeuer verbringen muss (in dem sich die Seelen vor dem jüngsten Gericht läutern sollen). Ablässe werden von der Kirche aufgrund des durch die Heiligen angesammelten und von ihr verwalteten „Gnadenschatzes“ gewährt. Sie werden auch vielfach verkauft, um die kirchlichen Finanzen aufzubessern.

**Thesenanschlag** Ob Luther wirklich seine Thesen am 31. Oktober 1517 (am Tag vor dem Allerheiligenfest am 1. November) an das Tor der Schloss- und Universitätskirche zu Wittenberg angeschlagen hat, um zu einer Disputation aufzufordern, ist in der Forschung umstritten. Erstmals wird davon erst 1546 berichtet. Gesichert ist, dass die Thesen durch Druck verbreitet wurden.

#### **Luthers reformatorische Grundschriften von 1520:**

a) *An den christlichen Adel deutscher Nation*: Die Kirchenrechtler haben wie einst die Stadt Jericho drei Mauern zu ihrer Verteidigung errichtet. Danach stehe die Kirche über der weltlichen Gewalt, nur der Papst dürfe die Heilige Schrift auslegen und nur er habe das Recht, ein Konzil einzuberufen. Diese Thesen werden dadurch widerlegt, dass alle Christen gleichermaßen geistlichen wie weltlichen Standes seien und sich die angeblichen päpstlichen Rechte nicht aus der Bibel herleiten ließen.

b) *Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche*: Hierin widerlegt Luther die Siebenzahl der Sakramente und lässt aufgrund der Bibel nur Taufe und Abendmahl gelten.

c) *Von der Freiheit eines Christenmenschen*: Hier geht es um die Möglichkeit, allein durch den Glauben innerlich frei zu werden, was zugleich einschließt, dass man als geläuterter Christ, den Mitmenschen mit ganzer Seele dient, also durch die erworbene Freiheit niemandem sowie durch die Liebetätigkeit zum Nächsten jedermann untertan ist.

**Philipp Melancthon** (gräzisiert aus: *Schwarzert* [schwarze Erde: *melaîna chthōn*]) ist nicht nur als Weggefährte Luthers, der vor allem auf den Reichstagen von Augsburg 1530 wie von Regensburg 1541 dessen Lehre theologisch vertrat, von Bedeutung, sondern auch als Mitbegründer des „humanistischen“ Schulwesens. Als solcher erhielt er schon von seinen Zeitgenossen den ehrenden Beinamen *praeceptor Germaniae* („Lehrer Deutschlands“).